



Gewerbeaufsichtsamt Bremen · Parkstraße 58/60 · 28209 Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

P + T Feuerverzinkung GmbH i. Gr.
Hüttenstraße/Ecke Riespot

28237 Bremen

Eingang: Franz-Liszt-Straße

Auskunft erteilt Herr Stiemert

Tel. (04 21) 361- 67 26

Zimmer 33

Bremen 28.12.1994

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

4061-010/31-51

be

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Auf Ihren Antrag vom 13.07.1994 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Hüttenstraße/Riespot, 28237 Bremen, eine Feuerverzinkungsanlage zu errichten und zu betreiben.

1.1 Die Genehmigung umfaßt:

1.1.1 die Errichtung der Produktionshallen für Roh- und Fertigware,

1.1.2 die Errichtung des Büro- und Sozialgebäudes,

1.1.3 die Errichtung der Verzinkungsanlage, die im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:

- dem Entzinkungsbad,
- dem Entfettungsbad,
- dem Spülbad,
- den fünf Beizbädern,
- dem Beizbad für Überlange Teile,
- dem Fluxbad,
- dem Durchlauf-Spülbad,
- dem Verzinkungs-ofen,
- dem Trockenofen,
- den Wärmeerzeugern,
- dem Abgas-Thermoöl-Wärmetauscher,
- dem [REDACTED] Lagerbehälter für Frischsäure,
- den zwei [REDACTED] Lagerbehältern für Altsäure,
- der Schlauch-Filteranlage;

1.1.4 den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage mit einem Rohgutdurchsatz von [REDACTED]

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

Bus/Straßenbahn
Haltestellen Parkstr. u. Stern

Auskunft
Telefon (04 21) 361-62 60
Telex 2 44 804 senat d
Telefax (04 21) 361-65 22

Konten der Landeshauptkasse:
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000 - 2 -
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16323-205
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

- 1.2 Die Genehmigung schließt die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung ein.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Rechtsbeständigkeit in Anspruch genommen wird.
- 1.4 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
- 1.4.1 Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1.000, VR, Flur: 112, Rahmenflurkarte 8088.7 + 5
- Anhang 1 a -
- 1.4.2 Baubeschreibung
Berechnungsnachweis nach DIN 18232
Berechnung Rauminhalte
Berechnung Wohn- und Nutzflächen
Berechnung der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl
Nachweis Einstellplätze
Baukosten
- Anhang 2 a -
- 1.4.3 Grundriß Kellergeschoß, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 94031-2
- Anhang 4 a -
- 1.4.4 Grundriß Erdgeschoß, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 94031-1
- Anhang 5 a -
- 1.4.5 Grundriß Obergeschoß, Bürogebäude, Filteranlage, Maßstab 1 : 100
Plan-Nr.: 94031-3
- Anhang 6 a -
- 1.4.6 Ansichten, Schnitte, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 9403-4
- Anhang 7 a -
- Entwässerung
- 1.4.7 Kanaltiefenschein
- Anhang 8 a -
- 1.4.8 Lageplan - Auszug aus der Flurkarte -
- Anhang 9 a -
- 1.4.9 Grundriß Entwässerung, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 94031-E 1
- Anhang 10 a -
- 1.4.10 Grundriß OG Entwässerung, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 94031-E 2
- Anhang 11 a -
- 1.4.11 Ansichten, Schnitte Entwässerung, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.:
94031-E 3
- Anhang 12 a -
- 1.4.12 Grundriß Entwässerung, Maßstab 1 : 100, Plan-Nr.: 9431-E1-a
- Anhang 13 a -

1.4.13 Antragsschreiben vom 13.07.1994

Antrag
Formblatt 1.1
Formblatt 1.2
Erläuterungen zum Antrag
Anlagen-Kurzbeschreibung
Betriebsbeschreibung
Verfahrensbeschreibung
Prozeßablauf
Beschreibung der Abwasserbehandlung
Maschinenaufstellung, Maßstab 1 : 100
Zeichnungs-Nr.: 94/331-b
Grundriß-Fließbild, Plan-Nr.: 94031-5
Formblatt 2.1
Beschreibung KVK-Beizbehälter
Statische Berechnung GFK-Behälter
Beschreibung Badreinigungsanlagen
Verfahrensbeschreibung/Öltrennung für das Entfettungsbad
Beschreibung Entfettungs-Kreislaufreinigung
Funktionsbeschreibung Trockenofen
Funktionsbeschreibung Verzinkungsöfen
Funktionsbeschreibung Zinkbadeinhausung
Beschreibung Schlauchfilter vom 13.06.1994
Erklärung vom 15.06.1994 zu den Emissionsgrenzwerten
Arbeitstemperaturen, Abgastemperaturen, Ablufttemperaturen
Mengen der verwendeten Einsatzstoffe
Formblatt 2.2, Seite 1 + 2
Formblatt 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7
Auszug aus der Topographischen Karte, Blatt 2818, Bremen-Nord
Lage der Emissionsquellen
Windrose
Tabelle der Stärkenwindrose
Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe
Schornsteinhöhenberechnung
Tabelle der Emissionsmassenströme
Immissionsprognose
Grenzkurve für den Betriebspunkt von Salzsäurebädern
Emissionsberechnung Beizanlage
Formblatt 2.8 und 2.9
Prognose der zu erwartenden Geräuschsituation nach Errichtung einer Entstaubungsanlage
Formblatt 2.11 und 2.12
Annahmeerklärung für verunreinigte Böden
Wärmenutzung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung
Formblatt 2.13, 2.14, 2.15, 2.16 und 2.17
Lagerung von Frischsäure, Altsäure und Chemikalien
Arbeitsschutz
Druckluftherzeugung, Druckluftaufbereitung
Formblatt 2.18
DIN-Sicherheitsdatenblätter
Verwertung von verbrauchter Salzsäure
Entsorgung von verbrauchten Altfluxen
Übernahme Zink-Rückstände
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
KVK Beschichtungssysteme
Bescheinigung Fachbetrieb nach § 192 WHG
Prüfbescheid Beschichtungssystem
- Anhang 14 a -

- 1.4.14 Ergänzung der Antragstellerin vom 01.09.1994 zur Bau- und Betriebsbeschreibung
Technisches Datenblatt Abgas-Thermoöl-Wärmetauscher
Erklärung der Schirm-Wärmetechnik vom 21.10.1994 zur Errichtung und zum Betrieb des Thermoöl-Lagertanks
Schema Wärmetauscher
- Anhang 15 a -

- 1.4.15 Gutachten Nr. 9473 vom 19.10.1994 zu den Lärmimmissionen
- Anhang 16 a -

1.5 Meßanordnung

Durch eine vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Bremen, gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgemachte Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme folgende Emissionen in der Abluft messen bzw. bestimmen zu lassen:

- Staub,
- Chlorwasserstoff.

Die Messungen sind, wie unter Nr. 3.3.3.9.1 TA Luft beschrieben, durchführen zu lassen und im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Eine Ausfertigung des Meßberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

2. Bedingung des Bauordnungsamtes

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis - geprüft durch einen Prüfsingenieur - in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt einzureichen.

Vor Rückgabe des geprüften Standsicherheitsnachweises durch das Bauordnungsamt darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

3. Auflagen des Bauordnungsamtes

- 3.1 Beim Bauordnungsamt Bremen sind anzuzeigen bzw. zu beantragen:

- 3.1.1 der Baubeginn und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 77 und 80 BremLBO sowie der Fachunternehmer gemäß §§ 77 und 79 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung. (Benutzen Sie bitte das beigegefügte Formblatt.)

- 3.1.2 die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung.

- 3.1.3 Betonarbeiten 48 Stunden vor Beginn des Betonierens. Dieses gilt bei mehrgeschossigen Bauten für jedes Geschoß; bei längerer Unterbrechung - insbesondere nach längeren Frostzeiten - ebenfalls vor Wiederbeginn der Betonarbeiten.
Für die Herstellung von Baustellenbeton muß eine schriftliche Anweisung mit allen nach Abschnitt 6.5 der DIN 1045 (Beton- und Stahlbetonbau) erforderlichen Angaben auf der Baustelle vorliegen.

Bei Verwendung von Beton B II ist die fremdüberwachende Stelle anzuzeigen.

- 3.1.4 die Rohbauabnahme mindestens eine Woche vor Beginn der Putzarbeiten bzw. des Innenausbaus.
- 3.1.5 die Schlußabnahme mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten.
- 3.1.6 eine evtl. beabsichtigte Inbenutzungnahme des Bauvorhabens vor der Schlußabnahme.
- 3.2 Bei der Kataster- und Vermessungsverwaltung sind zu beantragen:
 - 3.2.1 mit Baubeginn die Einmessung des Bauvorhabens gemäß § 11 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16.10.90 (Brem.GBl. S. 313). Dieses gilt auch als Nachweis der Einhaltung der Baugenehmigung im Sinne der §§ 95 Abs. 8 und 103 Abs. 4 BremLB0. Dieser Antrag kann auch bei einem in Bremen zugelassenen, öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt werden. Ein Antragsformular ist beigelegt.
- 3.3 Bei dem zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister, Günter Winkelmann, Grambkermoorer Landstraße 38, 28719 Bremen, sind zu beantragen:
 - 3.3.1 die Rohbauabnahme von Schornsteinen und gemauerten Lüftungsschächten.
 - 3.3.2 die Schlußabnahme von Schornsteinen und gemauerten Lüftungsschächten.
- 3.4 Gemäß § 68 der BremLB0 sind für das Bauvorhaben 16 Stellplätze oder Garagen erforderlich (vergl. auch die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß Verwaltungsvorschriften des Senators für das Bauwesen zu § 68 BremLB0).
- 3.5 Die auf dem Baugrundstück gemäß den Bauvorlagen (grüne Kennzeichnung) genehmigten 16 Stellplätze oder Garagen müssen bei der Schlußabnahme gebrauchsfertig sein.
- 3.6 Nach dem Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kfz in der Stadtgemeinde Bremen sind im Bereich der Stellplätze mindestens vier Laubbäume entsprechend der genehmigten Bauvorlage /1a/ zu pflanzen. - Siehe im übrigen Hinweis Nr.8.8. -
- 3.7 Vor Baubeginn ist die Lage der im Bereich der Baustelle liegenden unterirdischen Leitungen (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernheizungs- und Fernmeldeanlagen) bei den zuständigen Stellen festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Verlegung der Anlagen zu veranlassen. Bei evtl. Beschädigung solcher Anlagen sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an den Leitungen und Störungen der öffentlichen Versorgung ist der Bauherr ersatzpflichtig.

- 3.8 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muß, für die Dauer der Bauzeit aufzustellen. Das Schild muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar sein.
- 3.9 Vor Baubeginn ist das Grundstück auf evtl. vorhandene Kampfmittel (Blindgänger, Munition, ...) untersuchen zu lassen.
- Zu diesem Zweck ist rechtzeitig mit dem Polizeipräsidium Bremen - PFSt 2 - Verbindung aufzunehmen (Tel.: 362 - 50 17). Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung des Polizeipräsidiums) ist dem Bauordnungsamt mitzuteilen.
- 3.10 Für Aufschüttungen dürfen nur nicht kontaminierte mineralische Baustoffe verwendet werden. Dieses gilt insbesondere für Ausschutt.
- 3.11 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist beim Hafenamts Bremen - Straßenbaubehörde - eine Überfahrt zu beantragen. Die anliegenden Vordrucke bitten wir, dem Antragsteller zuzuleiten.
- 3.12 Für die Bauzeit ist eine Baustellenzufahrt als Sondernutzung beim Stadtamt Bremen zu beantragen.
- 3.13 Die in den Plänen mit 'F 90' bezeichneten Wände sind feuerbeständig - F 90 gemäß DIN 4102 - herzustellen und bis unter die Rohdecken bzw. Dachhaut zu führen.
- 3.14 Die in die tragende Außenwand, Plan /5a/, Achse A, eingreifenden Stahlstützen sind feuerhemmend - F 30 gemäß DIN 4102 - zu ummanteln.
- 3.15 Die Glasdurchsicht - Meisterbüro/Halle - ist mit einer G-30-Verglasung zu versehen.
- 3.16 Für die Aufenthaltsräume im Erd- und Obergeschoß ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges je Raum ein Fenster offenbar herzustellen - Mindestgröße 60 x 90 cm -.
- Schwing- oder Kippflügel Fenster sind nicht zulässig.
- 3.17 Die in den Grundrißplänen mit 'N' bezeichneten Türen sind durch Beschriftungen als Notausgangstüren kenntlich zu machen. Sie müssen jederzeit von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- 3.18 Für Wand- und Deckenbekleidungen sowie Unterdecken und Dämmstoffe in Treppenträumen, ihren Ausgängen ins Freie und in Rettungswegen sind nicht brennbare Baustoffe (Klasse A nach DIN 4102) zu verwenden.
- 3.19 Im Kellergeschoß, Verzinkungsöfen und Trocknungsöfen ist ein zweiter Ausstieg, möglichst entgegengesetzt, erforderlich.
- 3.20 Die in den Plänen mit T 30 - feuerhemmend - oder T 90 - feuerbeständig - bezeichneten Türen und Klappen müssen den Anforderungen der DIN 4102, Teil 5, Abschnitt 5, entsprechen.

Falls Feuerschutztüren im geöffneten Zustand festgestellt werden sollen, sind rauchmeldergesteuerte Feststellanlagen einzubauen, für die eine Zulassung vom Institut für Bautechnik vorliegt.

- 3.21 Die in den Plänen mit 'RT' bezeichneten Türen sind rauchdicht und selbstschließend herzustellen. Falls Türen mit Verglasungen eingebaut werden, sind diese in Metallrahmen oder Hartholzkonstruktion mit G 30 (DIN 4102, Teil 5, Abschnitt 7) oder bruchsicherer Verglasung herzustellen.

Rauchschtztüren nach DIN 18095 entsprechen den Voraussetzungen.

Falls rauchdichte Türen in geöffneten Zustand festgestellt werden sollen, sind rauchmeldergesteuerte Feststellanlagen einzubauen, für die eine Zulassung vom Institut für Bautechnik vorliegt.

- 3.22 Die in den Plänen mit T 30/RS bzw. T 90/RS bezeichneten Türen sind als Feuerschutztüren der Klasse T 30 bzw. T 90 einzubauen. Diese Türen müssen die Anforderungen der DIN 4102, Teil 5, Abschnitt 5, erfüllen. Außerdem müssen diese Türen eine Rauchdichtigkeit entsprechend der DIN 18095 - ET 1 - aufweisen. Es dürfen nur zugelassene Türen zum Einbau kommen.

- 3.23 Werden die geplanten Rolll Tore oder Sektionaltore elektrisch betrieben, müssen neben diesen Toren Bedienungseinrichtungen - Haspelkette o. ä. - zur manuellen Betätigung der Tore installiert werden.

Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Bremen, Tel.: 30 30 - 11 520, abzustimmen.

- 3.24 Die Bedienungseinrichtung für die RWA ist gut bedienbar und ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet neben der Tür Eingangsflur/Lagerhalle anzubringen.

- 3.25 Hinsichtlich des erdgasbefeierten VerzinkungsOfens und des mit einem Zusatzgasbrenner ausgerüsteten, thermoölbetriebenen Wärmetauschers behalten wir uns Forderungen vor.

- 3.26 An den in den Plänen mit F - W 6 bzw. F - W 10 - bezeichneten Stellen ist ein amtlich anerkannter Feuerlöscher, insgesamt zwei Stück, für die Brandklasse A, mit einem Löschwasserinhalt von je 6 bzw. 10 l, gut sicht- und greifbar anzubringen.

- 3.27 An den in den Plänen mit F 6 kg oder F 12 kg bezeichneten Stellen ist je ein amtlich anerkannter Feuerlöscher - insgesamt fünf - für die Brandklassen A, B und C, gut sicht- und greifbar anzubringen.

- 3.28 In der Halle ist ein fahrbarer Pulverlöscher, mit einem Löschmittelinhalt von 50 kg, zugelassen für die Brandklassen A, B und C, unterzubringen. Auf den Standort des Löschers ist durch geeignete Hinweisschilder hinzuweisen.

- 3.29 Die Kranbahnanlagen müssen von einem zugelassenen Sachverständigen für Kräne abgenommen werden. Die Abnahmebescheinigungen sind bis zur Schlußabnahme beim Bauordnungsamt einzureichen.

Auflagen/Entwässerung

- 3.30 Bei den Bremer Entsorgungsbetrieben (früher Amt für Stadt-entwässerung und Abfallwirtschaft) ist die Gebrauchskontrolle der Grundstücks-Entwässerungsanlage mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten zu beantragen.
- 3.31 Bei den Bremer Entsorgungsbetrieben sind zu beantragen:
- 3.31.1 die Kontrolle der Grundleitungen bzw. Gruben.
Die Kontrolle der Grundleitungen wird nur bei offener Baugrube durchgeführt. Verfüllte Rohre müssen wieder freigelegt werden. Alle Grundleitungen sind nach der Verlegung auf Wasserdichtheit entsprechend der DIN 4033 unter Beteiligung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde (Bremer Entsorgungsbetriebe) zu prüfen; die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Über die Wasserdichtheitsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- Falls mit dem Verlegen der Grundleitungen vor Herstellung des Anschlußkanals begonnen werden soll, ist dieses mit den BEB abzustimmen.
- 3.32 Schmutz- und Niederschlagswasser ist getrennt abzuleiten. Niederschlagswasser darf nicht dem Schmutzwasserkanal und Schmutzwasser nicht dem Niederschlagswasserkanal zugeführt werden.
- 3.33 Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Schlammfänge dürfen nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229, Teil 1, zu verwenden.
- 3.34 Für Abwasserleitungen dürfen die in der DIN 1986 aufgeführten Rohre, Formstücke und Übergangsstücke verwendet werden, soweit diese durch Prüfbescheide zugelassen sind.
- 3.35 Reinigungsschächte im Freien sind bis Straßenoberkante hochzuziehen, oder es sind statt dessen die Leitungen mit Reinigungsrohren geschlossen durch die Schächte zu führen.
- Die im Gebäude befindlichen Schächte sind mit Reinigungsstücken oder rückstausicheren Schachtabdeckungen zu versehen.
- 3.36 Abläufe im Gebäude unterhalb der Straßenoberkante dürfen nur über einen Pumpensumpf mit automatischer Pumpe in die städtische Kanalisation entwässern. Das Druckrohr der Entwässerungspumpe ist bis über Straßenhöhe hochzuführen, ehe es an die Grundstücksentwässerung angeschlossen wird.
- Der Pumpensumpf ist geruchssicher zu schließen und zu entlüften.
- 3.37 WC-Anlagen, die nicht mit den Beckenoberkanten mindestens 0,25 m über Straßenoberkante liegen, müssen über eine Hebeanlage entwässert werden. Die Hebeanlage ist gesondert zu entlüften.

- 3.38 Das Niederschlagswasser von Flächen, die unter Straßenoberkante liegen, ist mittels einer Pumpe über Rückstauenebene zu heben und den Abwasseranlagen zuzuführen.
- 3.39 Nicht häusliches Schmutzwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Auflagen des Senators für Umweltschutz und Stadtentwicklung

- 3.40 Die Bodenfläche der Säurebefüllstation ist durch Aufkantung und Gefälle so zu gestalten, daß im Schadensfall 5 m³ Säure zurückgehalten werden können.
- 3.41 Tropfmengen aus dem Befüllschrank sind in die betriebliche Säurewirtschaft einzubringen.
- 3.42 Die Aufbereitungsanlage ist in die Einstelltasche des Entfettungsbades einzubauen.
- 3.43 Die Auffangtasche der Bäder ist über Tauchpumpen in Pumpensümpfen in das jeweils zugehörige Bad zu entwässern.
- 3.44 Transportbehälter für wassergefährdende Stoffe müssen transportrechtlich zulässig sein. Es wird darauf hingewiesen, daß bei einer Überschreitung der angegebenen Lagermengen weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich werden können.
- 3.45 Die Bodenfläche im Bereich der Thermoölanlage ist flüssigkeitsundurchlässig (Nachweis nicht erforderlich) herzustellen. Die Anlage ist durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Meßwarte) oder regelmäßiger Kontrollgänge (Besichtigung unter Betriebsbedingungen) zu überwachen.
- 3.46 Für die Diesel-Eigenverbrauchs-Tankstelle (Tank \leq 1.000 Liter) im Stützenfeld 11/12 Achse A/B ist ein zugelassener doppelwandiger Tank mit Zapfeinrichtung zu verwenden. Die Anlage ist gegen Anfahren zu schützen. Der Wirkungsbereich (waagrecht vom Zapfventil betriebsmäßig bestreichbarer Bereich zuzüglich 1 m) ist auf den überdachten Bereich zu beschränken. Die Beton-Bodenfläche des Abfüllplatzes ist wie folgt zu gestalten: Ort beton mindestens B 35, wasserundurchlässig nach DIN 1045, Mindest-Bauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung, W/Z \leq 0,5.
Die Fläche kann alternativ mit einer für diese Anwendung zugelassenen Beschichtung abgedichtet werden. Die Abfüllfläche ist durch Gefälle vom Außenbereich abzutrennen.
- 3.47 Rohrleitungen aus Kunststoff bedürfen - soweit sie Teil einer Lageranlage sind - ein baurechtliches Prüfzeichen.
- 3.48 Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß Anlagenverordnung VAWS prüfen zu lassen.

Auflagen der Bremer Entsorgungsbetriebe

- 3.49 Die in der genannten Anlage anfallenden Altöle und Öl-Fettscheiderinhalte sind einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen, sofern eine schadlose Verwertung nicht möglich ist.

- 3.50 Sofern die in der genannten Anlage anfallende Salzsäure, Eisenchlorid-Salzsäure, Zinksalzsäure und die Filterstäube nicht als Wirtschaftsgüter veräußert werden können, sind bei der Entsorgung Entsorgungs-Verwertungsnachweise bzw. Begleitscheine erforderlich.

Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes

- 3.51 Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.52 Die "Verzinkerei" darf nur betrieben werden, wenn die schadstoff- und geruchsbeladene Abluft an der Entstehungsstelle erfaßt und in der Abluftreinigungsanlage gereinigt wird.
- 3.53 Die gereinigte Abluft aus der Abgas-Reinigungsanlage darf nachstehende Werte gemäß Nr. 3.3.3.9.1 TA Luft nicht überschreiten:
- Staub : 10 mg/m³,
 - Chlorverbindungen: 20 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff.
- 3.54 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie dem Stand der Lärnbekämpfungstechnik entspricht. Sämtliche Betriebsgeräusche - einschließlich auf dem Grundstück betriebener Fahrzeuge - dürfen folgende Immissions-Richtwerte nicht überschreiten:
- in 3 m Abstand von Ihrer Werksgrundstücksgrenze - 70 dB(A) am Tage sowie zur Nachtzeit.
 - 0,5 m vor geöffneten Fenstern im benachbarten "Mischgebiet Hüttenstraße" - 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit.
- Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Für die Beurteilung werden die Bestimmungen der TA Lärm in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 20-58, Blatt 1, herangezogen.
- 3.55 Es ist nachzuweisen, daß die Lüftungsflächen für den Bereich der "Verzinkerei" den Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) entsprechen.
- 3.56 Für das Meisterbüro muß ein Lüftungskonzept erstellt werden.
- 3.57 Die Beheizung der "Verzinkerei" muß so ausgeführt werden, daß eine Raumlufttemperatur von + 12 °C erreicht wird.
- 3.58 Flurförderzeuge, die mit Dieselkraftstoff betrieben werden, müssen, wenn sie in geschlossenen Räumen eingesetzt werden, mit einem Rußfilter ausgestattet werden.
- 3.59 Für die "Verzinkerei" muß eine Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege (einschließlich KG) vorgesehen werden.
- 3.60 Im Pausenraum ist der Nichtraucherchutz sicherzustellen.
- 3.61 Durch meßtechnische Ermittlung sind die Belastungen, welche durch die gefährlichen Stoffe (z. B. Säuren) am Arbeitsplatz entstehen, zu ermitteln.

Die Messung muß durch eine anerkannte Meßstelle ausgeführt und beurteilt werden. Die Messung muß etwa zwei Monate nach Betriebsaufnahme erfolgen.

4. Rechtsgrundlage

§ 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27.06.94 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit Nr. 3.9 a Spalte 2 des Anhanges Nr. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 26.10.93 (BGBl. I S. 1782).

5. Entscheidungsgründe

Am 13.07.1994 beantragten Sie eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage, auf dem Grundstück Hüttenstraße/Riespo, 28237 Bremen.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Mit der Befristung der Inanspruchnahme der Genehmigung gemäß Ziffer 1.3 soll erreicht werden, daß die Anlagen bei der Errichtung dem Stand der Technik entsprechen. Wenn innerhalb dieser Frist nicht mit der Errichtung begonnen wurde, muß ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Umweltbelastung noch dem Stand der Technik entsprechen.

Die Auflagen 3.52 und 3.53 sind aus Gründen der Luftreinhaltung und die Auflage 3.54 ist aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich.

Die Auflagen Nrn. 3.40 bis 3.48 hält der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung aufgrund der Besprechung am 21.10.1994 mit der Antragstellerin für erforderlich.

6. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigung wird nach dem Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.09.92 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.93 (Brem.GBl. S. 439), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die veranschlagten Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. [REDACTED] Kostenverzeichnis für die Genehmigung nach dem BImSchG bei mehr als [REDACTED] Herstellungskosten, zuzüglich 4 v. T. der [REDACTED] übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]

zusammen: [REDACTED]

Übertrag: [REDACTED]

Gemäß Nr. [REDACTED]
Kostenverzeichnis für die Bau-
genehmigung 11 v. T. von

[REDACTED] [REDACTED]

insgesamt: [REDACTED]
=====

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beige-
fügten Rechnungen.

Zwecks endgültiger Festsetzung der Verwaltungsgebühr bitten
wir Sie, nach genehmigungsgemäßer Errichtung uns unaufgefor-
dert die Höhe der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten
mit gesonderter Ausweisung der Mehrwertsteuer mitzuteilen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist
schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt
Bremen, Parkstraße 58 - 60, 28209 Bremen, zu erheben.

8. Hinweise

- 8.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeit-
raumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden
ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus
wichtigem Grund verlängern.
- 8.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfor-
dernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 8.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbe-
dürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe
des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unver-
züglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom
Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus
§ 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald
die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dieses ist jedoch erst dann der Fall, wenn die Absicht durch
erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar
wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die
Stilllegung unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern
(§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
Die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden
Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte
enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrund-
stückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stille-
legung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Reststoffe und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Reststoffe als Abfall die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Hinweise des Bauordnungsamtes

- 8.4 Für Anlagen der Außenwerbung und Automaten - soweit vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen unmittelbar erreichbar - ist eine gesonderte Genehmigung durch das Bauordnungsamt - Sachgebiet Werbeanlagen - erforderlich. In den Bauunterlagen dargestellte, derartige Anlagen gelten als nicht genehmigt.
- 8.5 Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine) sind gemäß §§ 48 bis 52 BremLBO und nach den Vorschriften der Bremischen Verordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie über Brennstofflagerung (Bremische Feuerungsverordnung - BremFeuVO -) vom 31.03.1983 auszuführen.

Es wird empfohlen, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister in Verbindung zu setzen.

- 8.6 Feuerstätten mit einer Gesamtwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Heizräumen aufgestellt werden. Beim Bau und Betrieb von Heizräumen sind die §§ 17 bis 20 BremFeuVO zu beachten.
- 8.7 Werden kraftbetätigte Tore (z. B. Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen angeordnet, auf denen unkundige bzw. unbefugte Personen ungehindert in den Gefahrenbereich der Tore gelangen können, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 1. Die Tore müssen entsprechend den "Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e. V., Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin, Langwartweg 103, 53129 Bonn, ausgeführt, geprüft, gewartet und betrieben werden.

Diese Richtlinien können unter der Bestellnummer ZH 1/494 beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, bezogen werden.

2. Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Nr. 6.1 der "Richtlinien" vorzulegen.
3. Die Nachweise über die jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchgeführten Prüfungen (Nr. 6.2 der Richtlinien) sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden. Der Betreiber hat der Bauaufsichtsbehörde das Bestehen eines Wartungsvertrages auf Verlangen nachzuweisen.

8.8 Die Bepflanzungen und die Sicherung der Bepflanzungen im Bereich von Kfz-Stellplätzen sind entsprechend dem Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kfz in der Stadtgemeinde Bremen vorzunehmen, d. h.,

- die Pflanzorte sind so zu wählen, daß durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen gemildert wird,
- die zu pflanzenden Bäume müssen in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben,
- um jeden Baum herum ist eine mit Oberboden ausgefüllte Fläche von mindestens 4 m² von jeder Befestigung freizuhalten (nur luft- und wasserdurchlässige Abdeckungen sind zulässig) und durch geeignete Vorkehrungen gegen Überfahren zu sichern,
- die zu pflanzenden bzw. vorhandenen Bäume sind fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust durch Neupflanzungen zu ersetzen. Eine Beseitigung ist untersagt.

8.9 Die Durchführung der Tiefbauarbeiten hat in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt und unter Berücksichtigung der "Richtlinie für Arbeiten in kontaminierten Bereichen" (Tiefbau-Berufsgenossenschaft) zu erfolgen.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen


- H o r n -

h

1) Herrn Horn m. d. d. ihm
Unterzeichnung

2) 010/77 2. Wt.

Anlagen